

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Amprion GmbH, mit Schreiben vom 20.11.2023

Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit Schreiben vom 10.11.2023

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 05.12.2023

Deutscher Wetterdienst, mit Schreiben vom 22.11.2023

Gemeinde Molbergen, mit Schreiben vom 29.11.2023

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, mit Schreiben vom 20.11.2023

Gemeinde Garrel, mit Schreiben vom 15.11.2023

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 13.11.2023

TenneT TSO GmbH, mit Schreiben vom 13.11.2023

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 08.11.2023

Gastransport Nord GmbH, mit Schreiben vom 08.11.2023

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, mit Schreiben vom 08.11.2023

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 21.11.2023

Zu den vorgelegten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den v.g. Bebauungsplanentwurf.

Auf Seite 13 der Begründung wird darauf hingewiesen, dass der Versiegelungsgrad sich nicht wesentlich verändert und durch die Planung daher keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Es wird allerdings eine verdichtete und ergänzende Wohnbebauung angestrebt. Aufgrund des fortschreitenden Klimawandels muss mit Wetterextremen gerechnet werden. Bei einer verdichteten Bebauung ist von einer geringeren Versickerungsfläche und einer erhöhten Regenwassermenge auszugehen. Auch der geringere Platz für Grünflächen mit Baumpflanzungen in der Stadt, um sommerliche Hitzeperioden abzumildern, ist zu bedenken. Der Begriff Schwammstadt mit einer unterirdischen Wasserspeicherung oder Dach- oder Fassadenbegrünungen steht zur Diskussion.

Brandschutz

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von:

48 cbm pro Stunde (800 l/min.) bei WA

96 cbm pro Stunde (1.600 l/min.) bei MU

über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich.

Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet ist jedoch Teil des zentralen innerstädtischen Bereiches von Friesoythe. Für die nordwestlichen Teilflächen wurde bereits im Bebauungsplan Nr. 47 eine GRZ von 1,0 festgesetzt. Tatsächlich besteht für die Flächen ein entsprechend hoher Versiegelungsgrad. Dies gilt auch für weitere Teilflächen in diesem innerstädtischen Bereich, für die die jeweils festgesetzte GRZ, wie in der Begründung beschrieben, bereits durch den Bestand nicht eingehalten wird. Mit der vorliegenden Planung wird diese Situation berücksichtigt und zum Ausgleich im südöstlichen Bereich eine GRZ von 0,6 bzw. 0,4 festgesetzt. In diesem Bereich verbleiben somit Freiflächen, die gemäß § 9 Abs. 2 NBauO zu begrünen sind.

Das Plangebiet ist Teil eines technisch vollständig erschlossenen Siedlungsbereichs im Stadtkern von Friesoythe. Die Ausführungen zur Löschwasserversorgung werden jedoch zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden.
Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.

Die Regularien über die Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO und § 2 DVO-NBauO sowie der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Anmerkung:

Die Stadt Friesoythe hat gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr dahingehend zu prüfen, ob aufgrund der vorgesehenen Änderungen die Feuerwehr mit den dafür erforderlichen Einsatzkräften und -mitteln ausgestattet ist.
Sollten Gebäude mit Oberkantefertigfußboden > 7,00 m in diesem Bebauungsplan zugelassen werden, ist der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen oder es ist ein Hubrettungsfahrzeug durch die Stadt vorzuhalten, die den zweiten Rettungsweg abbildet. Dabei ist ausdrücklich auf die Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr zu achten.

Wasserwirtschaft

Der Anschluss der Oberflächenentwässerung im Plangebiet an den Regenwasserkanal liegt außerhalb der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg.
Mögliche Einleitgenehmigungen müssen unter Absprache der Einleitbedingungen von dem Betreiber des Regenwasserkanals eingeholt werden.
Ich weise auf eventuelle Anschlusszwänge der Grundstücke im Plangebiet an den Regenwasserkanal hin.

Die Bewegungsflächen bzw. die Zugänglichkeit der Baugrundstücke für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO und § 2 DVO-NBauO sind bei der Realisierung der Gebäude im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung durch die Bauträger zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Herstellung von Rettungswegen. Diesbezüglich wird zur Kenntnis genommen, dass bei Gebäuden mit Oberkantefertigfußboden > 7,00 m der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen ist. Dies ist ggf. im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigung nachzuweisen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr zu prüfen hat.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Anschluss der Oberflächenentwässerung im Plangebiet an den Regenwasserkanal liegt außerhalb der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg liegt.
Das Plangebiet ist Teil eines vollständig bebauten und technisch vollständig erschlossenen Siedlungsbereichs im Stadtkern von Friesoythe. Durch den Bebauungsplan wird gegenüber den bisher bestehenden Festsetzungen bzw. der Be-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Der Punkt Oberflächenentwässerung muss im Bebauungsplanentwurf ergänzt und abschließend geregelt werden.

standssituation der zulässige Versiegelungsgrad nicht wesentlich verändert. Die vorhandene Bebauung ist an die städtische Regenwasserkanalisation angeschlossen. Dies wird in der Begründung entsprechend ausgeführt. Ergänzend wird aufgenommen, dass bei baulichen Maßnahmen erforderliche Einleitgenehmigungen bei der Stadt einzuholen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. der Bau von Regenrückhaltebecken, Gewässerverrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen) im Vorfeld bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Vorfeld bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Kreisstraßen

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Die Herstellung neuer Ein- und Ausfahrten sowie die Änderung vorhandener Ein- und Ausfahrten zur K 297 ist in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Friesoythe durchzuführen. An den Zufahrten sind die Sichtdreiecke nach RASSt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten.

Die im Gebiet bzw. angrenzend verlaufenden Straßen sind Teil des innerstädtischen Straßennetzes und nicht als K 297 klassifiziert. Die Hinweise werden jedoch zur Kenntnis genommen.

Zusätzlich bitte ich, den folgenden Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

„Von der K 297 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissions-schutzes geltend gemacht werden.“

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich, mir die Ausfertigung der Planzeichnung und der Begründung mit Anlagen digital zur Verfügung zu stellen. Ferner bitte ich Sie, mir die o.g. Unterlagen auch als beglaubigte Papierfassung zukommen zu lassen.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Planunterlagen in der gewünschten Form übersandt.

Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, mit Schreiben vom 15.12.2023

Die Stadt Friesoythe möchte die rechtlichen Voraussetzungen für eine verdichtete Wohnbebauung im Plangebiet schaffen. Derzeit sind dort ein Kerngebiet (MK) und ein Mischgebiet (MI) festgesetzt. Außerdem gibt es Flächen, die als Innenbereich gemäß § 34 einzu-stufen sind. Die bestehenden Nutzungen im Plangebiet entsprechen nach Einschätzung des Plangebers nicht den festgesetzten Arten der baulichen Nutzung. Nun sollen für den überwiegenden Teil des Plangebietes urbane Gebiete (MU 1 und 2) und im südwestlichen Bereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden (vgl. Begründungen zum Bebauungsplan S. 3).

Aufgrund der zentralen Lage und der funktionalen Bedeutung der Kirchstraße als Teil des „zentralen Versorgungsbereichs“ soll fest-gesetzt werden, dass dort bis zur Tiefe von 15 m Wohnnutzungen im Erdgeschoss nicht zulässig sein sollen (vgl. Begründungen zum Bebauungsplan S. 8).

Zudem sollen im Plangebiet aufgrund der vorhandenen bzw. ange-strebteten Nutzungsstruktur aus Wohnen, Einzelhandel / Dienstlei-stung und sozialen bzw. kulturellen Einrichtungen sowie wegen der unmittelbaren Nachbarschaft zu Schulen Vergnügungsstätten grundsätzlich ausgeschlossen werden (vgl. Begründungen zum Be-bauungsplan S. 3 f.).

Wir haben keine Bedenken gegen das Planvorhaben, weisen aber auf Folgendes hin:

1. Die Stadt Friesoythe begründet den Ausschluss von Vergnü-gungsstätten damit, dass hierdurch einerseits Konflikte zwischen störepfindlichen Nutzungen und Vergnügungsstätten vermie-

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Begründung zum Ausschluss von Vergnügungsstätten als sachgerecht angesehen, jedoch von der Industrie- und Handelskammer die Erarbei-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

den und andererseits auch „Trading-Down-Effekten“ vorgebeugt werden soll (vgl. Begründungen zum Bebauungsplan, S. 8 f.). Zwar ist die Begründung der Stadt sachgerecht, allerdings birgt ein solches einzelfallbezogenes Vorgehen die Gefahr, mit unzureichenden städtebaulichen Begründungen oder Ermessensfehlern rechtlich angreifbar zu sein. Wir empfehlen der Gemeinde deshalb, ein Vergnügungsstättenkonzept gutachterlich erarbeiten zu lassen. Ein solches Konzept dient, ähnlich wie ein „Einzelhandelskonzept“, als Abwägungsgrundlage für eine bauleitplanerische Steuerung im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB. Es bildet die Basis für einheitliche und transparente Entscheidungen und erhöht die Rechtssicherheit der Begründungen.

tion eines Vergnügungsstättenkonzeptes empfohlen wird. Ein solches Konzept hat die Stadt bereits durch die CIMA Beratung und Management GmbH mit Datum vom 26.1.2018 erstellen lassen und dieses durch den Rat als informelle Rahmenplanung beschlossen. Die Stadt hat bewusst Vergnügungsstätten in anderen Bereichen des Hauptortes zugelassen. Dadurch liegt die Ausstattungsdichte an spielorientierten Vergnügungsstätten in der Stadt bereits über dem niedersächsischen als auch über dem Bundesdurchschnitt. Bei einer zu starken räumlichen Häufung ist durch die Agglomerationswirkung mit negativen städtebaulichen Auswirkungen, zu rechnen („Trading-Down-Effekt“, Beeinträchtigungen des Stadt- und Straßenbildes, Lärmbelästigungen durch die Besucher). Für den Bereich Kirchstraße wird im Vergnügungsstättenkonzept empfohlen, spielorientierte Vergnügungsstätten anzuschließen. Freizeitorientierte Vergnügungsstätten (z.B. Tanzlokal, Kino, Festsaal) könnten ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie städtebaulich verträglich sind. Das vorliegende Plangebiet liegt jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft zur Grundschule St. Marien und dem Albertus-Magnus-Gymnasium. Um Konflikte zu vermeiden und auch „Trading-Down-Effekten“ vorzubeugen sollen Vergnügungsstätten daher, wie in der Begründung ausgeführt, im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden.

2. In den Begründungen zum Bebauungsplan wird unter Punkt 2.7 das Einzelhandelskonzept der Stadt Friesoythe aus dem Jahr 2009 erwähnt. Ein Einzelhandelskonzept ist die Basis für eine gezielte verträgliche und städtebaulich-funktionale Einzelhandelsentwicklung in einer Kommune. Hierin können die mit Blick auf das Bauplanungsrecht sinnvollen und von der Rechtspre-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Einzelhandelskonzept nach Auffassung der IHK fortgeschrieben werden sollte. Die Fortschreibung wurde, wie nebenstehend beschrieben, bereits eingeleitet, ist jedoch bisher nicht abgeschlossen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

chung vielfach als notwendig hervorgehobenen Aussagen zur Einzelhandelsentwicklung getroffen werden, wie z.B. zur Sortimentsliste, zu zentralen Versorgungsbereichen und zu einem Zentrenkonzept mit entsprechender Profilierung im Einzelhandel. Zudem schafft es Planungssicherheit für Politik, Verwaltung, Bürger und Investoren. Wir begrüßen es deshalb grundsätzlich, dass die Stadt Friesoythe über ein Einzelhandelskonzept verfügt.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Friesoythe ist allerdings mittlerweile mehr als 14 Jahre alt. Ein Einzelhandelskonzept kann nur solange eine sachgerechte Grundlage für konkrete Planungen sein, wie seine Datenbasis und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen noch der Realität gerecht werden. Ein solches Konzept sollte deshalb in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. fortgeschrieben werden. Dies ist in der Regel fünf bis sieben Jahre nach dem erstmaligen Beschluss des Konzeptes notwendig (vgl. Kuschnerus, Bishopink, Wirth (2018): Der standortgerechte Einzelhandel, 2. Auflage, S. 281)". Wir hatten es deshalb sehr begrüßt, dass die Stadt Friesoythe im Jahr 2019 damit begonnen hatte, das Einzelhandelskonzept fortzuschreiben. Wir empfehlen dringend, die bisher nicht abgeschlossene Fortschreibung fortzuführen.

Sprechen Sie uns bei Fragen gern an

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

OOWV, mit Schreiben vom 01.12.2023

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.

Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Stammermann von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 924111, vor Ort an.

Nach dem anliegenden Lageplan verlaufen die Hauptversorgungsleitungen im Bereich der im Gebiet und angrenzend verlaufenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen jeweils parallel zu den Fahrbahnen. Innerhalb der Baugebiete befinden sich lediglich übliche Hausanschlussleitungen. Die Hinweise werden jedoch zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet ist Teil eines bebauten und technisch vollständig erschlossenen Siedlungsbereichs im Stadtkern von Friesoythe. Die weiteren Hinweise betreffen die jeweilige Vorhabenplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stadt Friesoythe

Bebauungsplan Nr. 47A „Zwischen Gerichtstraße und Brakestraße“
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB -

10

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: **stehungnahmen-toeb@oowv.de** zu senden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

31.01.2024

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 29.11.2023

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Telekommunikationslinien der Telekom im Planbereich befinden.

Die Hinweise bezüglich der konkreten Bauausführung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen von Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 28.11.2023

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Der Hinweis auf den NIBIS-Kartenserver wird zur Kenntnis genommen. Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass die Informationen zu den Baugrundverhältnissen nicht eine geotechnische Erkundung oder Untersuchung des Baugrundes ersetzen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Hinweise oder Anregungen nicht vorgetragen werden.

Die Hinweise zur vorliegenden Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

EWE Netz GmbH, mit Schreiben vom 10.11.2023

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Ein-

Die nebenstehenden Hinweise betreffen im Wesentlichen die konkrete Vorhaben- und Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen noch ausreichend und rechtzeitig berücksichtigt werden.

Das Plangebiet ist im Übrigen bereits im Wesentlichen bebaut und technisch erschlossen.

Die Umsetzung eines gemeinschaftlichen wärmetechnischen Versorgungskonzeptes ist in diesem überwiegend bebauten

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

satz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns ihre Anfragen ausschließlich an unser Postfach info@netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ

Siedlungsbereich derzeit nicht vorgesehen.

Die weiteren Hinweise betreffen ebenfalls die konkrete Vorhabenplanung und können, bei Bedarf, in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Der Hinweis bezüglich zukünftiger Anfragen wird zur Kenntnis genommen. Die Anschrift wird entsprechend angepasst.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

GmbH in ihrem System: Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.